

99068007000000

Untersuchungsberechtigungsschein

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121365933/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068007000000
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungsberechtigungsschein
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Azubis, Jugendarbeitsschutzuntersuchung, Untersuchungsberechtigungsschein, Ausbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gl_d_nr=8&ugl_nr=8051&bes_id=2936&val=2936&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1 https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gl_d_nr=8&ugl_nr=8051&bes_id=2936&val=2936&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1
Teaser	Sie wollen als junge Person in das Berufsleben starten? Dann müssen Sie vor Arbeitsbeginn ärztlich untersucht werden und benötigen hierfür einen Untersuchungsberechtigungsschein.
Volltext	<p>Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und eine Erwerbstätigkeit beginnen möchten (z.B. eine Ausbildung), müssen Sie zunächst ärztlich untersucht werden (Erstuntersuchung). Dafür müssen Sie zunächst einen Untersuchungsberechtigungsschein bei der Gemeinde beantragen.</p> <p>Durch die Untersuchung soll verhindert werden, dass Sie durch die Beschäftigung gesundheitlich oder entwicklungsmäßig gefährdet werden.</p> <p>Nach der Untersuchung erhalten Sie eine ärztliche Bescheinigung. Diese müssen Sie Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Ihrer Arbeitgeberin vor Beschäftigungsbeginn vorlegen. Zum Beschäftigungsbeginn darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Monate sein.</p> <p>Zwischen dem zehnten und zwölften Monat nach Aufnahme der Beschäftigung müssen Sie sich einer ersten Nachuntersuchung unterziehen und die</p>

Modul

Sachverhalt

Bescheinigung hierüber erneut Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Die Nachuntersuchung soll feststellen, ob sich die Beschäftigung auf Ihre Gesundheit ausgewirkt hat. Die Nachuntersuchung kann dann nach Ablauf jeden weiteren Jahres freiwillig wiederholt werden bis Sie 18 Jahre alt sind (weitere Nachuntersuchungen).

Sie brauchen keine Untersuchung, wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung beginnen oder wenn Sie nur kurze Zeit arbeiten (maximal 2 Monate). Das gilt beispielsweise für einen Ferienjob oder ein Schülerpraktikum.

Die Untersuchungskosten zahlt das Land. Sie müssen den Untersuchungsberechtigungsschein beantragen und Ihrem Arzt aushändigen, damit dieser die Untersuchungskosten erstattet bekommt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Jugendliche (15 bis einschließlich 17 Jahre), die in das Berufsleben einsteigen, müssen vor Beginn der Beschäftigung ärztlich untersucht werden (Erstuntersuchung)
- Für die Untersuchung wird ein Untersuchungsberechtigungsschein benötigt, der bei der Gemeinde am Wohnort beantragt werden muss
- Für die Untersuchung hat die junge Person freie Arztwahl

Modul

Sachverhalt

- Nach Beschäftigungsbeginn folgt zwischen dem zehnten und zwölften Monat die erste Nachuntersuchung, sofern die junge Person weiterhin unter 18 ist

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Untersuchungsberechtigungsschein, Authorization certificate